

Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Kernanliegen des BVkE

Ausgangssituation

Knapp drei Millionen Kinder besuchen in Deutschland gegenwärtig die Grundschule. Ab 2025 soll für jedes Kind im Grundschulalter, dessen Eltern es wünschen, eine ganztägige Betreuung gewährleistet sein. Nach dem Rechtsanspruch auf den Kitaplatz kommt nun der Rechtsanspruch auf die Ganztagesbetreuung im Grundschulalter.

Bisher bestehen je nach Bundesland große regionale Disparitäten und unterschiedliche Organisationsformen in der Ausgestaltung der Ganztagesbetreuung, bei der verschiedene Leistungserbringer involviert sind. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei bisher nur ein „Player“ neben anderen, soll aber in Zukunft eine zentrale Rolle in der Gestaltung des Ganztags für Kinder im Grundschulalter spielen.

Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind historisch bedingt zwei unterschiedliche Systeme – Schulpflicht vs. Freiwilligkeit; föderale Struktur vs. bundesgesetzliche Rahmung; Regelangebot vs. bedarfsorientiertes Angebot; Lernen vs. ganzheitliche Bildung in der Trias Erziehen, Bilden und Betreuen; Lehrer/in vs. sozialpädagogische Fachkräfte. Der zukünftige individuelle Rechtsanspruch fordert beide Systeme gleichermaßen dazu auf, ihre Funktion, Aufgaben und Aufträge zu klären und aufeinander abzustimmen. Am Ende dieses Prozesses werden unterschiedliche Formen des Ganztages bestehen, die aus Sicht des BVkE jedoch alle verbindliche (Mindest-) Qualitätsanforderungen erfüllen müssen.

Umsetzung

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht die Umsetzung des individuellen Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter bis 2025 vor. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung soll im SGB VIII verankert werden, Leistungserbringer sollen die Schulen sowie die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein.¹ Am 13. November 2019 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Errichtung des Sondervermögens "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" in Höhe von zwei Milliarden Euro beschlossen. Noch unklar ist, wann der Gesetzentwurf zur Regelung der Ganztagesbetreuung zu erwarten ist.

Kernanliegen des BVkE

Der BVkE hat seit Jahresbeginn 2019 in der Expertengruppe des DCV zum Thema „Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter“ mitgearbeitet und begrüßt, ebenso wie der DCV, grundsätzlich die Gesetzesinitiative. Aus Sicht des BVkE besteht die Notwendigkeit, sich im kommenden Gesetzgebungsverfahren für die Beachtung und Umsetzung folgender Punkte besonders stark zu machen:

¹ Deutscher Verein (Hg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit, verabschiedet am 4.12.2019, Berlin, S. 14.

- **Bildungsverständnis**
Ziel des Ausbaus der ganztägigen Angebote im Grundschulalter ist die Sicherstellung von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder sowie der Abbau von Bildungsbenachteiligung². Der BVkE setzt sich für die Festschreibung von bundesweit geltenden, fachlich begründeten, verbindlichen (Mindest-) Standards für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Landesschulgesetzen und in Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII ein. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zwar ein wichtiger Aspekt für die Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern; in der Umsetzung darf der künftige Rechtsanspruch aber nicht auf einen reinen Betreuungsanspruch von Grundschulern reduziert werden.
- **Kindgerechte Gestaltung des Ganztags**
Angebote und Einrichtungsformen müssen am Wohlergehen der Kinder, an ihren Entwicklungsbedürfnissen und Lebenslagen ausgerichtet sein und ihre Eltern einbeziehen. Ziel ist eine kindgerechte Gestaltung des Ganztags, der - neben den notwendigen schulischen und außerschulischen Lernphasen – Platz und Freiräume für Spiel, Kreativität und Erholung bietet. Erholung beinhaltet auch ein klar strukturiertes Pausenkonzept, welches eine Verpflegung („gesundes Essen“) und Möglichkeiten des Rückzuges beinhaltet.
- **Pädagogisches Konzept**
Die Ziele, die mit der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter verfolgt werden, setzen eine Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe und ein gemeinsames pädagogisches Konzept voraus. Es müssen Qualitätsstandards formuliert werden, bei denen die unterschiedlichen Lebenslagen, Rechte, Interessen und pädagogischen Bedarfe der Kinder Ausgangs- und Mittelpunkt der Konzepte und Curricula sind.
- **Inklusive Ausgestaltung des Rechtsanspruchs**
Der BVkE befürwortet die inklusive Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter, um benachteiligten Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Dafür spricht auch das Vorhaben der Bundesregierung, im Gesetzesentwurf zur SGB VIII-Reform „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“ zu verankern.³
- **Anwendung des Fachkräftegebots**
Um die Qualität der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Ganztagsbetreuung sicherzustellen, ist es notwendig, am Fachkräftegebot (gemäß §72 SGB VIII) festzuhalten. Aus Sicht des BVkE ist eine Regelung in den Ländergesetzen wünschenswert, dass auch in schulisch verantworteten Angeboten der Ganztagesbetreuung einschlägig qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden (vgl. DV, S. 15).
Zur Sicherstellung der Qualitätsstandards bedarf es eines angemessenen Personalschlüssels, der quantitative und qualitative Notwendigkeiten entsprechend der jeweiligen pädagogischen Konzepte und soziodemographischen Schulstruktur berücksichtigt. Nach aktuellen Erkenntnissen sollte der Gesamt-Personalschlüssel bei maximal 1:10 liegen; dabei sollte der Fachkraft-Personalschlüssel mit höchstens 1:20 angesetzt werden. Entsprechend der Schulstruktur ist der Personalschlüssel gegebenenfalls nach oben (Gesamtschlüssel bis zu 1:7 bei einem Fachkraftschlüssel von 1:10) anzupassen. Nicht pädagogisch qualifiziertes Personal

² vgl. Autorengruppe Bildungsberichtserstattung: Bildung in Deutschland 2018, Bielefeld 2018. S. 4

³ vgl. PM des BMFSFJ vom 10.12.2019 „Startschuss für den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder--und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>

sowie Ehrenamtliche dürfen nur als ergänzende Kräfte neben einer Fachkraft eingesetzt werden.

- **Qualifikation Personal**

Systemübergreifende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe setzt Kenntnisse über die jeweiligen Systeme voraus. Bei der Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften und in der Lehrerausbildung müssen standardmäßig vertiefte Kenntnisse über das jeweilige andere System der Schule bzw. Kinder- und Jugendhilfe vermittelt werden, um in der Praxis eine gleichberechtigte Kooperation auf Augenhöhe zu ermöglichen. Dringend notwendig sind Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften.

- **Betriebserlaubnisverfahren**

Mit dem flächendeckenden, bundesweiten Ausbau der Ganztagesangebote im Grundschulalter muss die Frage der Betriebserlaubnispflicht in Anlehnung an §45 SGB VIII an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule und der daraus resultierenden Aufsicht für beide Seiten geklärt werden. Der BVKE spricht sich dafür aus, dass die Betriebserlaubnispflicht für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung gilt.